

FUSSBALLCLUB

RÜTI/ZH

GEGRÜNDET 1930

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

- a) Der Fussballclub Rüti (FCR) wurde am 3. April 1930 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rüti ZH.
- b) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- c) Die Clubfarben sind rot/gelb.
- d) Als offizielles, für die Mitglieder verbindliches Publikationsorgan wird die Regionalpresse bezeichnet.
- e) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

Art. 2

Der FCR bezweckt:

- a) die Förderung des Fussballsportes, die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.
- b) die Förderung des Jugendsportes.

II. Zugehörigkeit

Art. 3

- a) Der FCR ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.
- b) Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und ihrer entsprechenden Abteilungen und Unterabteilungen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Vorstandsmitgliedern
- c) Aktivmitgliedern
- d) Junioren
- e) Senioren/Veteranen
- f) Passivmitgliedern

Art. 5

Mitglied kann jedermann, der die Statuten anerkennt, werden.

Art. 6

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines anderen Mitgliedes durch die Generalversammlung.

Art. 7

Die Zugehörigkeit zu den Aktiven, Junioren und Senioren/Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

IV. Beitritt, Uebertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 8

Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von unmündigen und nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art. 9

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können vom Gesuchsteller zum Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden, die mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.

Art. 10

Der Uebertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorrenalters automatisch.

Art. 11

- a) Austritte von Aktivmitgliedern und A-Junioren können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen.
- b) Austrittserklärungen sind dem Vereinsvorstand schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand nicht 3 Monate vorher zugehen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Austrittstermin. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden.
- c) Vorbehalten bleibt eine andere Austrittsregelung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.
- d) Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist

Art. 12

- a) Jedes austretende Mitglied schuldet dem Verein den Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr sowie die allfällig weiteren Verpflichtungen oder Ersatzabgaben.
- b) Der Vorstand kann dem austretenden Mitglied einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Art. 13

- a) Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem FCR wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interessen schädigt, kann, nach vorheriger Androhung, als Mitglied ausgeschlossen werden.
- b) Der Ausschluss wird vom Vereinsvorstand ausgesprochen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- c) Gegen den Entscheid des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides dem Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden, die mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten endgültig entscheidet.
- d) Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Ein Rekurs gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat keine aufschiebende Wirkung

Art. 14

Wenn Aktive, Junioren oder Senioren/Veteranen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

V. Organe und Kommissionen

Art. 15

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
2. Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem Verein des Weiteren Fachkommissionen.
Es bestehen folgende, dauernde Kommissionen:
 - die Spielkommission
 - die Juniorenkommission
 - die Seniorenkommission
 - weitere Kommissionen können nach Bedarf eingesetzt werden.

VI. Generalversammlung

Art. 16

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr, im ersten Quartal des folgenden Jahres, statt.
- c) Das Vereinsjahr des FCR entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17

- a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
 - durch den Vorstand,
 - wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.
- b) Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.

Art. 18

- a) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und ist mindestens 20 Tage vor dem Durchführungstermin durch Publikation in der Regionalpresse bekannt zu geben.
- b) Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder des Vorstandes, die Aktivmitglieder und die A-Junioren obligatorisch.

Art. 19

- a) Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden.
- b) Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- c) Aenderungsanträge bezüglich der Statuten hat der Vorstand den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

Art. 20

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme und Genehmigung folgender Berichte:
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresberichte der Kommissionen (evtl. schriftlich)
 - Kassabericht und Jahresrechnung
 - Revisorenbericht
3. Decharge-Erteilung an den Vorstand
4. Mutationen
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Wahlen

- des Vereinspräsidenten
- der übrigen Vorstandsmitglieder
- der Rechnungsrevisoren
- 8. Statutenänderungen
- 9. Abgewiesene Beitrittsgesuche durch den Vorstand
- 10. Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
- 11. Anträge
 - des Vorstandes
 - von Vereinsmitgliedern
- 12. Ehrungen
- 13. Verschiedenes

Art. 21

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmzähler wählen. In besonderen Fällen kann durch die Generalversammlung ein Tagesvorsitzender gewählt werden.

Art. 22

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- b) Stimm- und wahlberechtigt sind:
 - Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Aktivmitglieder, Senioren und Veteranen
 - A-Junioren

Art. 23

- a) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b) Statutenänderungen, Dringlichkeits- und Rückkommensanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die Generalversammlung kann für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.
- d) Der Vereinspräsident hat bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

VII. Vorstand

Art. 24

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, nämlich aus

- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Spielkommissionspräsident
- Junioren-Obmann
- Senioren-Obmann

- Protokollführer
- evtl. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Art. 25

- a) In den Vorstand sind alle natürlichen, handlungsfähigen Personen wählbar. Mehrere Chargen können in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- b) Der Vereinspräsident kann nur von der Generalversammlung gewählt werden. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können für den Rest der Amtsdauer durch den Vorstand ersetzt werden.

Art. 26

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater beiziehen.

Art. 27

- a) Die Vorstandsmitglieder sind zur sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.
- b) In die Kompetenzen des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
- c) Insbesondere ist er zuständig für:
 - die Vertretung des Vereins nach aussen
 - die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - die Organisation, Ueberwachung und Kontrolle aller sportlichen und gesellschaftlichen Vereinsanlässe
 - die Finanzen im Rahmen des Budgets
- d) Unterschrift für den Verein führt der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, im Kollektiv mit dem Spielkommissions-Präsidenten, in finanziellen Belangen jedoch mit dem Kassier.

Art. 28

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

VIII. Rechnungsrevisoren

Art. 29

- a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor.
- b) Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.

- c) An der nächsten ordentlichen GV scheidet der erste Rechnungsrevisor aus und der Ersatzrevisor rückt als zweiter Rechnungsrevisor nach. Der ausscheidende erste Revisor ist als Ersatzrevisor sofort wieder wählbar.
- d) Als Rechnungsrevisoren sind die stimmberechtigten Mitglieder wählbar, ausgenommen die Vorstandsmitglieder.

Art. 30

Anstelle oder nebst den vereinseigenen Revisoren kann die Generalversammlung eine externe, qualifizierte Revisionsstelle mit der Aufgabe betrauen

IX. Kommissionen

Art. 31

- a) Die Spielkommission (Spiko) organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins, erledigt alle Transfers und ist hauptverantwortlich für die personellen Belange. Ihr steht der Spiko-Präsident vor.
- b) Die Spielkommission besteht aus dem Spiko-Präsidenten, evtl. einem Spiko-Sekretär und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 32

- a) Die Juniorenkommission (Juko) führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Junioren durch und ist für deren personellen Belange speziell verantwortlich. Vorsitzender der Kommission ist der Juniorenobmann.
- b) Die Juniorenkommission besteht aus dem Juniorenobmann, evtl. einem Juko-Sekretär und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 33

- a) Die Senioren-/Veteranenabteilung führt den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranenabteilung durch. Es wird auf das spezielle Reglement verwiesen.

Art. 34

Die Vorsitzenden der Spielkommission und der Juniorenkommission werden durch die Generalversammlung des FCR, der Seniorenobmann durch die Generalversammlung der Senioren-/Veteranenabteilung, gewählt und gehören dem Vorstand an.

Die Sekretäre und weiteren Mitglieder dieser Kommissionen werden auf Antrag ihres Vorsitzenden vom Vorstand eingesetzt.

Art. 35

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand jederzeit weitere Kommissionen einsetzen. Vorsitzende und Mitglieder dieser Kommissionen haben keinen Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Art. 36

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen sind vom Vorstand in Pflichtenheften festzulegen.

Art. 37

Die Vorsitzenden der weiteren Kommissionen werden vom Vorstand bestimmt.

X. Finanzen

Art. 38

Das Geschäftsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch und beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres

Art. 39

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- freiwilligen Beiträgen
- Wettspieleinnahmen
- anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des FCR
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- Subventionsbeiträgen
- Einnahmen Clubhaus/Kiosk (hierfür sind separate Reglemente zu erlassen)
- Zinserträgen

Art. 40

- a) Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.
- b) Sie sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Mitgliedern, die erst in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der Vorstand den jeweiligen Mitgliederbeitrag reduzieren.

Art. 41

Die Aktiv- und Senioren-/Veteranenmitglieder sowie A-Junioren sind verpflichtet, zusätzlich zum Mitgliederbeitrag, Frondienstarbeit für den Verein zu verrichten. Die jährliche Stundenzahl wird, aufgrund bevorstehender Anlässe, anfangs Jahr und allenfalls nach Bedarf, durch den Vorstand festgelegt.

Für jede zuwenig geleistete Stunde ist eine Ersatzabgabe, deren Höhe jedes Jahr vom Vorstand der Generalversammlung zu beantragen und von dieser festzulegen ist, zu entrichten; zahlbar am Jahresende.

Art.42

- a) Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- b) Der Vorstand kann Mitglieder-Kategorien und Einzelmitglieder in begründeten Ausnahmen ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden.

Art. 43

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann dazu spezielle Reglemente erlassen.

Art. 44

Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen des FCR sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 45

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Auflösung des Vereins

Art. 46

- a) Eine Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
- b) Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten. Wenn 20 anwesende Mitglieder jedoch den Fortbestand des Vereins verlangen, kann dieser nicht aufgelöst werden. Art. 77 und 78 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Art. 47

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt. Es kann ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden.

Art. 48

- a) Bei einer Auflösung darf ein Vereinsvermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der politischen Gemeinde (Gemeindekanzlei) hinterlegt werden, bis sich in Rüti ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- b) Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Gemeinde Rüti zur Unterstützung von Fussball- oder anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 49

Soweit die Statuten keine Vorschriften enthalten, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 50

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. Januar 1998 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 19. Februar 1979 und treten, nach Genehmigung durch den SFV, sofort in Kraft.

Rüti, den 23. Januar 1998

Der Vereinspräsident a.i.:

Hugo Koller

Der Tagesvorsitzende:

Albert Wohnlich

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Der Generalsekretär

P. Gilliéron

Bern, den 6.2.98